

Kleine Anfrage Lukas Gutzwiller (GFL): Verbesserung der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden

Gemäss der neuen Kulturstrategie soll die soziale Sicherheit der Kulturschaffenden verbessert werden (siehe vierte Massnahme im Kapitel 1 „Kulturproduktion“). Demgemäss soll der freiwillige Beitrag der Kulturschaffenden in ihre 2./3. Säule ab Gagen/Stipendien von 10'000 Franken pro Jahr mit maximal 6% ergänzt werden.

Der Kultursektor ist gemäss dem Bericht einer Arbeitsgruppe des Bundesamts für Kultur, des Bundesamts für Sozialversicherungen und des Staatssekretariats für Wirtschaft aus dem Jahre 2007 ein Musterbeispiel für einen Wirtschaftszweig mit „atypischen Beschäftigungsformen“ (Selbständigkeit, Teilzeitarbeit, befristete Anstellungen oder Mehrfachbeschäftigungen). Die Schwelle für die Ergänzung des freiwilligen Beitrags erst ab Gagen von 10 000 Franken pro Jahr scheint deshalb sehr hoch, deshalb meine Frage:

Was spricht dagegen, dass die Stadt bereits Gagen ab 3 000 Franken pro Jahr mit einem Beitrag an die 2./3. Säule ergänzt?

Bern, 12. Januar 2017

Erstunterzeichnende: Lukas Gutzwiller

Mitunterzeichnende: -

Antwort des Gemeinderats

Kunst- und Kulturschaffende weisen aufgrund ihrer Beschäftigungsstrukturen oft eine lückenhafte soziale Sicherheit auf. Der Bund schuf 2013 mit Artikel 9 des Bundesgesetzes über die Kulturförderung (KFG) eine gesetzliche Grundlage für obligatorische Beiträge an die Pensionskasse oder an die Säule 3a der Kulturschaffenden bei Arbeitsleistungen, die vom Bundesamt für Kultur oder von Pro Helvetia unterstützt werden. Diese Regelung betrifft allerdings nicht die Kulturförderung der Kantone und Gemeinden, die den weitaus grössten Teil der öffentlichen Kulturförderung leisten. Suisseculture, die Dachorganisation der Kulturschaffenden, fordert bereits seit Längerem, dass auch Kantone, Städte und Gemeinden einen Beitrag leisten, um die soziale Sicherheit der Kulturschaffenden zu verbessern. Die Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten, eine Fachkonferenz der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, beschloss 2014 gemeinsam mit der Städtekonferenz Kultur und dem Schweizerischen Städteverband, eine Studie in Auftrag zu geben. Diese Studie sollte unter anderem eine Analyse der gegenwärtigen Situation im Bereich der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden sowie der verfassungsmässigen und gesetzlichen Kompetenzen und Zuständigkeiten in diesem Bereich enthalten. Die Studie, die vom Genfer Anwaltsbüro Schneider Troillet erarbeitet wurde, liegt seit Ende November 2015 vor und zeigt Handlungsmöglichkeiten für Städte und Kantone auf, mittels derer die soziale Sicherheit der Kunst- und Kulturschaffenden verbessert werden kann.

Die Situation in den einzelnen Städten und Gemeinden sowie Kantonen unterscheidet sich wesentlich. Einzelne Kantone (bspw. Waadt, Genf) kennen Rechtsgrundlagen für die Umsetzung einer obligatorischen Variante. In anderen Kantonen (bspw. Bern, Aargau) wurde dies im Gesetzgebungsprozess ausdrücklich abgelehnt. Für die Städte und Gemeinden wie auch für die Kunst- und Kulturschaffenden wäre eine minimale Vereinheitlichung im Umgang mit dieser Frage von Vorteil. Weil eine einheitliche Rechtsgrundlage nicht zuletzt aus föderalistischen Gründen nicht

realistisch ist, sollen sich die Bestrebungen auf eine möglichst einheitliche, jedoch freiwillig angewendete Praxis fokussieren. Dazu hat die Städtekonferenz Kultur eine Empfehlung vorgelegt, welche die Eckwerte einer Praxis im Sinne eines Minimalstandards definiert.

Kultur Stadt Bern setzt diese Empfehlungen ab 2017 eins zu eins um. Andere Städte führen die Neuregelung ebenfalls im 2017 ein, Zürich folgt im Jahr 2018. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Bund, Kantonen und Städten im Rahmen des nationalen Kulturdialogs wird die Einführung begleiten; bereits im Frühling 2018 soll eine erste Evaluation erfolgen.

Die jetzt eingeführte Lösung basiert auf Freiwilligkeit und auf der Initiative der Versicherten selbst: Wenn Angestellte ab dem ersten Tag und dem ersten Franken freiwillig Beiträge in eine Berufsvorsorge leisten, soll der Arbeitgeber - sei es eine Kulturinstitution oder eine Theatergruppe etc. - nachziehen. Und wenn Freischaffende von der städtischen Kulturförderung mindestens Fr. 10 000.00 im gleichen Kalenderjahr an Unterstützung für ihre eigene Arbeit erhalten und davon - neben der obligatorischen AHV - zusätzlich Beiträge in die Altersvorsorge leisten, wird aus den Kulturförderungsgeldern ebenfalls ein Beitrag geleistet. Die Grenze von Fr. 10 000.00 bei den Freischaffenden wird auf Empfehlung der Studie Troillet gesetzt, die bei tieferer Limite einen im Verhältnis zum Ergebnis zu hohen Aufwand voraussagt. Die Evaluation der Neuregelung wird zeigen, ob diese Einschätzung zutrifft.

Das Merkblatt „Mithilfe bei der Verbesserung der sozialen Sicherheit von Kunst- und Kulturschaffenden durch Kultur Stadt Bern (Version 1.0)“ ist auf der Webseite von Kultur Stadt Bern aufgeschaltet (<http://www.bern.ch/themen/kultur/kulturfoerderung/aktuell>).

Bern, 1. Februar 2017

Der Gemeinderat